

18. Jänner 1860.

N^o 14.

18. Stycznia 1860.

(120)

Kundmachung.

Nro. 1060. Bei der am 2. d. M. vorgenommenen Verlosung der älteren Staatsschuld ist die Serie Nr. 24 gezogen worden.

Diese Serie enthält Bank-Obligationen zu 5% (2½%) und zwar von Nr. 17486 bis incl. 18276 im Kapitalbetrage von 999.049 fl. und im Zinsbetrage von 24976 fl. 13½ kr. dann die nachträglich in die Verlosung eingereichten ob-der-ensich-nändischen Domestic-Obligationen zu 4% (2%) von Nr. 1 bis incl. 273 im Kapitalbetrage von 64200 fl. und im Zinsbetrage vom 1284 fl., mithin in dem Gesamtkapitalbetrage von 1.063.249 fl. und im Zinsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 26260 fl. 13½ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser fünf Prozent erreicht, nach den, mit der Kundmachung des Finanzministeriums vom 26. Oktober 1858 Z. 5286-F. M. (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßnahme in auf österreichische Währung lautende 5prozentige Obligationen umgewandelt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verlosung auf den ursprünglichen, aber fünf Prozent nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maßgabe der in der obemähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%tige auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Was hiemit in Folge h. Finanzministerial-Erlasses vom 2. Jänner l. J. Z. 23 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Lemberg, am 8. Jänner 1860.

(123)

Kundmachung.

(1)

Nro. 1024. Das k. k. Ministerium des Innern hat die Vermauthung der Czortkow - Manasterzyskaer Landesstrasse in einer Länge von vier Meilen mit Aufstellung zweier Mauthschranken nächst Czortkow und Dzurya zur Einhebung der Mauth für je zwei Meilen auf die Dauer von fünf Jahren zu Gunsten der betreffenden Landesstrassen-Konkurrenz bewilligt.

Von der galicischen k. k. Statthalterei.

Lemberg, den 10. Jänner 1860.

Obwieszezenie.

Nr. 1024. C. k. ministerium spraw wewnetrznych dozwoilo zaprowadzić drogowe na gošcincu z Czortkowa do Manasterzysk w dlugości 4 mil z urzadzaniem dwóch rogatek pod Czortkowem i Dzurynem do pobierania myta za kazde dwie mile na czas pięciolletni i na korzyść odnošnej konkurencji gošcinców krajowych.

Od c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

We Lwowie, dnia 10. stycznia 1860.

(122)

Konkurs - Ausschreibung.

(1)

Nro. 167-pr. Zur Besetzung einer bei dem Lemberger Magistrat erledigten provisorischen Aktuarstelle mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. österr. W. wird der Konkurs bis Ende Februar 1860 ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweisung der erforderlichen Befähigung und Signatur und insbesondere über die vollendeten juristischen Studien, beziehungsweise die abgelegten Staatsprüfungen und die gehörige Kenntniß der polnischen Sprache, u. z. die im öffentlichen Dienste stehenden, im Wege des unmittelbaren Vorstandes und die Privaten im Wege der zuständigen politischen Behörde, ihre Gesuche bei dem Vorstande des Lemberger Magistrats einzubringen und darin auch anzugeben, ob, und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten des Lemberger Magistrats etwa verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

Lemberg, am 13. Jänner 1860.

Ogłoszenie konkursu.

Nr. 167. Dla obsadzenia opróznionej przy Lwowskim magistracie prowizorycznej posady aktuaryusza z roczną płacą 420 zł. w. a. rozpisuje się konkurs po koniec lutego 1860.

Kompetenci na te posadę mają z wykazaniem potrzebnego uzdolnienia i zdolności, a esobliwie ukończonych nauk jurydycznych a względnie odbytych egzaminów ogólnych i należytej znajomości języka polskiego, a mianowicie ci, co zostają już w służbie publicznej, za pośrednictwem swej przełożonej władzy, prywatni zas na ręce przynależnej władzy pol tycznej przesłać podania swoje do prezydium magistratu, i wyrazić w nich oraz, czyli i w jakim stopniu są spokrewnieni lub spowinowaceni z którymkolwiek urzędnikiem Lwowskiego magistratu.

Z c. k. prezydium Namiestnictwa.

Lwów, dnia 13. stycznia 1860.

(1)

Obwieszezenie.

Nro. 1060. Dnia 2. b. m. odbyło się losowanie dawniejszego długu państwa i wyciągnięto seryę Nr. 24.

Ta serya zawiera obligacye bankowe po 5% (2½%) a mianowicie od N. 17486 aż włącznie do N. 18276 z kapitałem w sumie 999.049 zlr. i kwotą procentową 24976 zlr. 13½ kr.; dalej wcielone później do losowania obligacye domestykalne stanów austriackich powyżej Anizy po 4% (2%) od Nr. 1 aż włącznie do N. 273 z kapitałem w sumie 64200 zlr. i kwotą procentową 1284 zlr., razem więc z ogólną sumą kapitału 1,063.249 zlr. i z kwotą procentową podług znížonej stopy 26260 zlr. 13½ kr.

Te obligacye będą podług postanowień najwyższego patentu z 21. marca 1818 do pierwotnej stopy procentowej podniesione, a jeśli ta stopa dosięgnie 5%, zamienione podług ogłoszonej obwieszezeniem ministerstwa finansów z 26. października 1858 l. 5286-F. M. (patrz Nr. 190 Dz. u. p.) skali obliczenia w opiewające na walutę austriacką 5 procentowe obligacye.

Także za obligacye, które skutkiem losowania podniesione będą do pierwotnej, ale 5 procent niedochodzącej stopy procentowej, otrzyma wierzyciel na żądanie podług postanowień zawartych w wyz wspomnionem obwieszezeniu 5% na walutę austriacką opiewające obligacye.

Co się niniejszem stosownie do rozporządzenia wys. ministerium finansów z 2. stycznia r. b. l. 23 podaje do wiadomości powszechnej.

Lwów, dnia 8. stycznia 1860.

(117)

Obwieszezenie.

(1)

Nr. 1025. Ś. p. Kunegunda Brzešciańska zrobiła fundacyę, przeznaczając odsetki od kapitału 2100 zł. w. a. na wsparcie biednej wdowy, obarczonej licznymi dziećmi, a pozbawionej środków dania im przyzwoitej edukacyi, pobierać się mające tak długo, azeby ostatnie jej dziecię nie przekroczyło 18 lat wieku swego.

Życzące sobie dostąpić dobrodziejstwa owej fundacyi, mają się zgłosić do komisji zakładu dla ubogich we Lwowie po dzień 15. lutego 1860 za pośrednictwem próžb wspartych dowodami, że są rzeczywiście wdowami obarczonymi wielą żyjącymi dziećmi, (których metryki chrztu i poświadczenie, że są wszystkie przy życiu, dołączyć należy) i że są pozbawione funduszu dania im odpowiedniej stanowi swej edukacyi.

Z komisji zakładu dla ubogich.

We Lwowie, dnia 20. grudnia 1859.

(119)

G d i e t.

(1)

Nro. 16734. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem Hrn. Marcellin und der Fr. Kornela v. Abgarowicz mittelst gegenwärtigen Urtheils bekannt gemacht, daß gegen dieselben auf Ansuchen des Uziębło & Towarnicki im Grunde Wechsels ddo. Michaleny den 14. Februar 1859 die Zahlungsaufgabe über die Wechselsumme von 50 Duk. kais. österr. f. R. G. unterm 14. Dezember 1859, Zahl 16734, erlassen worden ist.

Da der Aufenthaltort der Belargten im Auslande ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Herrn Kochanowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belargten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 14. Dezember 1859.

(128)

Kundmachung.

(1)

Nro. 11757 Vom k. k. Stanislauer Kreisgerichte als Kuratellarinstanz wird hiemit kundgemacht, daß die zur Kuratellarmassa des geisteskranken Josef Rzezycki gehörigen, im Tarnopoler Kreise gelegenen Güter Bieniawa und Siemikowce im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Aufrufskpreise von 5831 fl. 5 kr. ö. W. gegen Erlag des Vadiums pr. 2940 fl. 50 kr. ö. W. im Baaren hiergerichts am 15. Februar l. J. um 10 Uhr Vormittags unter den in der hiesgerichtlichen Registratur einzusehenden Bedingungen an den Meistbietenden auf sechs Jahre in Pacht überlassen werden.

Stanislaw, am 11. Jänner 1860.

(114)

Rundmachung.

(2)

Nro. 141. Der Verwaltungsrath der k. k. priv. galiz. Karl Ludwig-Bahn beabsichtigt nachstehende Bau-, Werk- und Nußhölzer im Offertwege an den Winterfordernben zu übertragen, und zwar:

3000	Kurr. ^o	rundes kiefernes Pilotenholz in mittl. Durchmesser 14" stark, 6° lang.
1200	Kurr. ^o	rundes kiefernes Pilotenholz im mittl. Durchmesser 14" stark, 5° lang.
400	Kurr. ^o	$\frac{5}{11}$ " bezimmertes fichtenes Bauholz 4 bis 5° lang.
2300	"	$\frac{10}{12}$ " ditto 4° lang.
400	"	$\frac{10}{12}$ " ditto 10° lang.
1100	"	$\frac{12}{12}$ " ditto 5 bis 6° lang.
1200	"	$\frac{12}{13}$ " ditto 6° lang.
2400	"	$\frac{12}{13}$ " ditto 9 $\frac{3}{4}$ ° lang.
200	Kurr. ^o	$\frac{1}{2}$ " eichene Bretter 12" breit, 15 bis 18' lang.
200	"	$\frac{3}{4}$ " ditto ditto
1500	"	$\frac{5}{4}$ " ditto ditto
500	"	$\frac{5}{4}$ " ditto ditto
4000	"	$\frac{6}{4}$ " ditto ditto
2000	"	$\frac{7}{4}$ " ditto ditto
1000	"	$\frac{1}{2}$ " kieferne Bretter 12" breit, 15 bis 18' lang.
6000	"	$\frac{3}{4}$ " ditto ditto
10000	"	$\frac{4}{4}$ " ditto ditto
30000	"	$\frac{5}{4}$ " ditto ditto
16000	"	$\frac{6}{4}$ " ditto ditto
5000	"	$\frac{7}{4}$ " ditto ditto
3000	"	2" eichene Pfosten 12" breit, 15 bis 18' lang.
5100	"	$\frac{1}{2}$ " ditto ditto
12000	"	3" ditto ditto
800	"	$\frac{3}{2}$ " ditto ditto
11000	"	4" eichene Pfosten 12" breit, 24' lang.
6000	"	$\frac{4}{2}$ " ditto ditto
3000	"	5" ditto ditto
900	"	$\frac{5}{2}$ " ditto ditto
5000	"	6" ditto ditto
9000	"	2" kieferne Pfosten 12" breit, 15 bis 18' lang.
4000	"	$\frac{2}{3}$ " ditto ditto
6000	"	3" ditto ditto
1000	"	$\frac{3}{2}$ " ditto ditto
1000	"	4" kieferne Pfosten 12" breit, 24' lang.
500	"	$\frac{4}{2}$ " ditto ditto
1100	"	5" ditto ditto
200	"	$\frac{5}{2}$ " ditto ditto
2500	"	6" ditto ditto
6000	"	$\frac{3}{2}$ " Pappelpfosten 16 bis 20" breit, 12 bis 15' lang.

70 Stück weiche Signalbäume 6° lang, am oberen Ende 5" stark, am unteren Ende 5' angebrannt, mit 24 Stück weißbuchenen Sprossen versehen und vollkommen rindenfrei.

50 Stück $\frac{3}{8}$ " starke weiche, 2° lange, am unteren Ende 3' angebrannte Laternenpfähle.

2000 Kurr.^o geschnittene weiche Latten, 1 $\frac{1}{2}$ " dick, 2" breit, 15 bis 18' lang.

Alles Holz muß aus trockenen, gesunden und geraden, außer der Zeit so reich in den Monaten November, Dezember, Jänner und Februar gefällten Stämmen erzeugt werden.

Hölzer, aus überständigen, wurmfressigen oder in der Zeit gefällten Stämmen erzeugt, werden nicht angenommen, eben so auch jene, welche faule oder schwarze Aeste, faule oder morsche Stellen, Risse etc. besitzen.

Die Schnittbölder müssen geradlosig, ohne Splint und Inkrustation reiß- und astfrei, dann möglichst vom Kern befreit, oder wenigstens so bearbeitet sein, daß sie niemals den ganzen Kern enthalten.

Der Schnitt muß durch die ganze Länge gleich stark und vollkommen gerade sein.

Die bezimmerten Hölzer müssen rein behauene Flächen besitzen, und diese gegeneinander rechtwinkelig sein.

Die Ablieferung hat franco auf jene Station, welche bei der Uebertragung der Lieferung stipulirt wird, und zwar derart statzufinden, daß innerhalb der ersten vier Wochen, vom Tage der Zuerkennung an gerechnet, begonnen und so fortgesetzt werde, daß die ganze Lieferung bis ultimo August l. J. beendet ist.

Die Zufuhr, dann das Abladen und Schlichten auf den angewiesenen Lagerplätzen, dann die Bewachung des Holzes vor der tatsächlichen Uebernahme hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu geschehen, so wie derselbe auch verpflichtet wird, alle jene Hölzer, welche von der Uebernahme ausgeschlossen werden, innerhalb acht Tagen vom Lagerplatz auf eigene Kosten zu entfernen, widrigenfalls der tarifmäßige Lagerzins zu entrichten käme.

Der Tag der Uebernahme wird dem Lieferanten bekannt gegeben und es ist ihm freigestellt, entweder selbst zu erscheinen, oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Im Falle als der Lieferungstermin nicht eingehalten werden sollte, wird dem Lieferanten für jeden Tag der Verzögerung $\frac{1}{2}$ Prozent von der Verdienstsomme des noch rückständigen Materials als Pönale in Abzug gebracht.

Lieferungsbekundige werden eingeladen ihren Anbot, überschrieben: „Offert für die Lieferung von Bau-, Werk- und Nußhölzern“ und mit einem Badium von 10 Prozent belegt, bis längstens den 28. Jän-

ner l. J. an die Centralleitung: Wien, hohen Markt, Galvagnikof einzubringen.

In dem Offerte muß der Vor- und Zunahme des Lieferanten, sein Wohnort und die Quantität für welche er offerirt, so wie der Preis pr. festgestellter Einheit auf die gewählte Station franco, mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt werden.

Auch hat dasselbe die ausdrückliche Erklärung, jede etwa zu übertragende Theillieferung zu denselben Preisen zu effectuiren, und das erlegte Badium als Kaution zurücklassen zu wollen, zu enthalten.

Offerte, die bis 28. Jänner Mittags 12 Uhr nicht eingelangt sind, werden unberücksichtigt gelassen.

Wien, am 8. Jänner 1860.

K. k. priv. galiz. Karl Ludwig-Bahn.

Obwieszczenie.

Nr. 141. Rada administracyjna c. k. uprzywilejowanej galicyjskiej kolei Karola Ludwika zawiadza wypuscic w drodze ofertowej najmniej zadowalajacemu dostarczeniu nastepujacych gatunkow drzewa budulcowego, wyrobowego i na inny uzytek, a mianowicie:

3000	zwyklych sagow okraglego sosnowego drzewa na pale w srednicy 14" grubosci a 6° dlugosci.
1200	zwyklych sagow okraglego sosnowego drzewa na pale w srednicy 14" grubosci a 5° dlugosci.
400	zwyklych sagow do $\frac{8}{11}$ ociesanego jodlowego drzewa budulcowego 4 do 5° dlugosci.
2300	zwyklych sagow do $\frac{10}{12}$ ociesanego jodlowego drzewa budulcowego 4° dlugosci.
400	zwyklych sagow do $\frac{10}{12}$ ociesanego jodlowego drzewa budulcowego 10° dlugosci.
1100	zwyklych sagow do $\frac{12}{12}$ ociesanego jodlowego drzewa budulcowego 5 do 6° dlugosci.
1200	zwyklych sagow do $\frac{12}{13}$ ociesanego jodlowego drzewa budulcowego 6° dlugosci.
2400	zwyklych sagow do $\frac{12}{13}$ ociesanego jodlowego drzewa budulcowego 9 $\frac{3}{4}$ ° dlugosci.
200	zwyklych stop $\frac{1}{2}$ " dębow. desek 12" szerok. 15 do 18° dlug.
200	" " $\frac{3}{4}$ " ditto ditto.
1500	" " $\frac{4}{4}$ " ditto ditto.
500	" " $\frac{5}{4}$ " ditto ditto.
4000	" " $\frac{6}{4}$ " ditto ditto.
2000	" " $\frac{7}{4}$ " ditto ditto.
1000	" " $\frac{1}{2}$ " sosnow. desek 12" szerok. 15 do 18° dlug.
600	" " $\frac{3}{4}$ " ditto ditto.
10000	" " $\frac{4}{4}$ " ditto ditto.
30000	" " $\frac{5}{4}$ " ditto ditto.
16000	" " $\frac{6}{4}$ " ditto ditto.
5000	" " $\frac{7}{4}$ " ditto ditto.
3000	" " 2" dębow. dylow 12" grub. 15 do 18' dlug.
5100	" " $\frac{2}{2}$ " ditto ditto.
12000	" " 3" ditto ditto.
800	" " $\frac{3}{2}$ " ditto ditto.
11000	" " 4" dębow. dylow 12" grubosci 24' dlugosci.
6000	" " $\frac{4}{2}$ " ditto ditto.
3000	" " 5" ditto ditto.
900	" " $\frac{5}{2}$ " ditto ditto.
5000	" " 6" ditto ditto.
93000	" " 2" sosnow. dylow 12" grub. 15 do 18' dlugich.
48800	" " $\frac{2}{2}$ " ditto ditto.
6000	" " 3" ditto ditto.
5000	" " $\frac{3}{2}$ " ditto ditto.
3000	" " 4" sosnow. dylow 12" grub. 24' dlug.
500	" " $\frac{4}{2}$ " ditto ditto.
1100	" " 5" ditto ditto.
200	" " $\frac{5}{2}$ " ditto ditto.
2500	" " 6" ditto ditto.
6000	" " $\frac{3}{2}$ topolowych dylow 16 do 20" grubych 12 do 15' dlugich.

70 sztuk miękkich słupów sygnałowych 6° dlugich, u góry 5" grubych u dołu 5' nadpalonych, w 24 sztuk grabowych szczelnie zaopatrzonych i zupełnie bez kory.

50 sztuk $\frac{6}{8}$ " grubych miękkich, 2° dlugich, u dołu 3' nadpalonych słupów do latarni.

2000 zwyklych stop miękkich lat, 1 $\frac{1}{2}$ " grubosci, 2" szerokosci, 15 do 18' dlugosci.

Wszystkie to drzewo musi być wyrobione z suchych, zdrowych i prostych, nie w czasie pędzenia soków, zatem w miesiącach listopadzie, grudniu, styczniu i lutym ścinanych pni.

Drzewa wyrobione z pni starych, spróchniałych lub ścinanych w czasie pędzenia soków, nie będą przyjmowane, jak również i takie, które mają zgnile i suche gałęzie, zgnile lub spróchniałe miejsce, szpary i t. p.

Rznięte drzewa muszą być prostopromienne, bez blony a osobliwie bez szpar i gałęzi i ile można i oczyszczone z jadra. a przynajmniej tak obrabione, ażeby nigdy niezawierały całego jadra.

Drzewa ociosane muszą mieć czysto obrabione powierzchnie, a te w stosunku do siebie mają być prostokątne.

Dostarczenie nastąpić ma franko do tej stacyi, która przy wypuszczeniu liwerunku oznaczona będzie, i to w taki sposób, ażeby cały liwerunek ukończony został do ostatniego sierpnia r. b.

Dostawa, zrzućanie i układanie na wyznaczonych miejscach, jako też pilnowanie drzewa przed istotnem jego odebraniem ma się odbywać na koszt i niebezpieczeństwo liweranta, który też obowiązany jest wszelkie drzewa wykluczone od przyjęcia w przeciągu ośmiu dni uprzętać własnym kosztem z miejsca składowego, gdyż w przeciwnym razie musiałby opłacić przepisaną w taryfie takse składową.

Dzień odebrania będzie oznajmiony liwerantowi i wolno mu albo samemu się stawić, albo też zastąpić się pełnomocnikiem.

W razie niedotrzymania terminu liwerunku odejmuje się liwerantowi za każdy dzień $\frac{1}{2}\%$ zwłoki jako karę od należności przypadającej za zaległy jeszcze materyał.

Pragnących objąć ten liwerunek zaprasza się, ażeby oferty swoje z napisem: „Oferta na dostarczenie drzewa budulcowego, wyrobowego i na inny użytek“ i z załączeniem 10% wadium przesłali najdalej po dzień 28. stycznia r. b. do centralnej dyrekcji w Wiedniu, hoher Markt, Galvanihof.

W ofercie musi być podane imię i nazwisko oferenta, jego miejsce pobytu i ilość, na jaką podaje ofertę, jak również ma być wyznaczona cena za każdą pojedynczą sztukę do obranej stacyi franko, literami i cyframi.

Prócz tego ma zawiązać wyraźne oświadczenie, że każdy poruczony liwerunek częściowy uskuteczniwszy będzie po tej samej cenie, i złożone wadium pozostawione będzie jako kaucya.

Oferty ni nadane do 28. stycznia 12 godz. w południe, nie będą uwzględnione.

C. k. uprzyw. galic. kolej Karola Ludwika.

Wiednia, 8. stycznia 1860.

(89)

Kundmachung.

(2)

Nr. 47396. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird zur Herbeibringung der von Leib Finkler gegen Anton Smieszek mit rechtskräftiger Zahlungsauftrag vom 24. August 1848 z. 7227 erlegten Wechselsumme von 1000 fl. RM. oder 1050 fl. ö. W. sammt 4% Zinsen vom 3. Juli 1848, Gericht- und Exekutionskosten pr. 5 fl. 13 fr. RM., 10 fl. 30 fr. RM. und 10 fl. 12 fr. ö. W. die erlegte Feilbietung der zur Hypothek dienenden, ehemals im Lastenstande der Gütertheile von Rzuchowa und Wozniezna intabulirten nämlich auf den dom. 319. p. 354. n. 90 on. und p. 349. n. 49 on. intabulirten Pfandaufschreibung dieser Gütertheile pr. 40474 fl. RM. laut Instr. 899 p. 61 n. 1, 24 und 29 on. übertragenden, gegenwärtig den Eheleuten Emanuel und Eleonora Lang gehörigen Summe von 6442 fl. RM. sammt 5% Zinsen vom 31. Oktober 1848 und Gerichts- und Exekutionskosten pr. 12 fl. 6 fr. und 11 fl. 53 fr. RM. auf den 28. März 1860 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Ausrufspreis wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 6442 fl. RM. oder 6764 fl. 10 fr. österr. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet 5% des Nominalwertes der zu veräußernden Summe im Betrage von 322 fl. 6 fr. RM. oder 338 fl. 20 $\frac{1}{2}$ fr. ö. W. als Anzahl zu Händen der Liquidationskommission im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. Kreditanstalt zu erlegen. Das Anzahl wird dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen aber nach beendigter Liquidation zurückgestellt.

3) Der Käufer wird verpflichtet sein, binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigkeit des Bescheides, mittelst welchem der Feilbietungskauf bestätigt werden wird, das 1. Drittel des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums zu Gericht zu erlegen, die übrigen zwei Drittel aber binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigkeit der Zahlungsordnung und nach Weisung derselben an die Gläubiger auszuahlen, als sonst auf Ansuchen des Exekutionsführers eine neue Liquidation dieser Summe in einem einzigen Termine auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Gläubigers ausgeschrieben und diese Summe um was immer für einen Preis veräußert werden wird, wobei der Käufer nicht nur mit dem erlegten Anzalde, sondern auch mit seinem anderwärtigen Vermögen für alle aus der Nichtzahlung des Betrages entstandenen Schäden und verursachte Kosten verantwortlich bleibt.

4) Der Meistbietende ist gehalten, die auf der erstandenen Summe hypothekirten Forderungen, in so weit der Kaufschilling ausreichen wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

5) Sobald der Gläubiger den ganzen Kaufschilling nach Abzug des zur Deckung der nach der 4. Bedingung allenfalls übernommenen Forderungen nöthigen Betrages gerichtlich erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumsrecht dieser Summe ausgefertigt und alle auf dieser Summe hypothekirten Lasten mit Ausnahme der nach der 4. Bedingung übernommenen, werden aus dem Lastenstande dieser Summe gelöst und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) Sollte diese Summe bei diesem Termine keinen Käufer um oder über den Nominalpreis finden, so wird dieselbe bei diesem Termine auch unter dem Nominalpreise um was immer für einen Betrag hinweggekauft werden.

7) Der Tabularvertrag dieser Summe kann in der b. g. Registratur, der Lastenstand der Güter, worauf sie intabulirt ist, in der Landtafel einsehen werden.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannt sind, als: Joseph Jaroszyński und Anna Korabiewska, so wie alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 27. Februar 1859 in die Landestafel gelangt sein sollten, oder noch gelangen

würden durch den ihnen in der Person des Advokaten Jablonowski mit Substituierung des Advokaten Maciejowski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 7. Dezember 1859.

(116)

G b i e t.

(2)

Nro. 46109. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird hiemit kund gemacht, daß über Ansuchen des Franz Xaver Prek zur Herbeibringung der von denselben gegen Herrn Eustach und Fr Antonina Radwańskie erlegten Summe von 1479 fl. 10 fr. RM. s. N. G. die Feilbietung der im Lastenstande der Güter Torki und Zboiska laut dom. 259. pag. 2. n. 48. on. zu Gunsten der Fr. Antonina de Trzecińskie Radwańska, dann laut dom. 314. pag. 402. n. 136. on. zu Gunsten der Fr. Elisabeth Gräfin Cettner intabulirten, in Folge Beschlusses vom 14. Mai 1852, Zehl 15164, laut dom. 71. pag. 270. n. 11. extab. und Instr. 786. pag. 549. n. 1. on. auf den Kaufpreis dieser Güter Torki und Zboiska pr. 5218 fl. RM. übertragenen, bei der hierericht am 12. August 1852 abgetretenen Feilbietung vom Herrn Michael Zerdziński erstandenen, und von diesem mittelst Vertrages ddo. Lemberg am 17. Juni 1853 an Benjamin Balban abgetretenen Summe pr. 6000 Duk. s. N. G. am 23. März 1860 um 10 Uhr Vormittags im Amts-Locale des Lemberger k. k. Landesgerichts unter nachstehenden Bedingungen abgekauft werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der zu versteigernden Summe pr. 6000 Duk. im Golde angenommen.

2) Wird diese Summe im besagten Termine auf Gefahr und Kosten des kontraktbrüchigen Käufers Benjamin Balban auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis feilgeboten werden.

3) Jeder Kauflustige hat den 20ten Theil der zu veräußernden Summe, nämlich: 300 Duk. in Gold oder in k. k. österr. Banknoten, oder in Grundentlastungs-Obligationen sammt Coupons, oder endlich in Pfandbriefen der galiz. känd. Kreditanstalt sammt Coupons und Talon nach dem Börsenkurse der Dukaten, Obligationen und Pfandbriefe als Vadium zu Händen der Kommission zu erlegen, welches Vadium dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen sofort nach der Feilbietung zurückgestellt werden wird.

Der Exekutionsführer Franz Xaver Prek wird jedoch von dem Erlage des Vadiums befreit, wenn er der Kommission die Nachweisung geliefert haben wird, dieses Vadium auf der exquirten Summe sichergestellt zu haben.

4) Der Meistbietende ist verpflichtet, die auf der zu veräußernden Summe verbücherten Lasten nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor dem gesetzlichen oder vertragsmäßigen Termine die Zahlung ihrer Forderungen anzunehmen verweigern würden.

5) Der Meistbietende ist verpflichtet binnen 30 Tagen, nachdem der, den Feilbietungskauf der zu versteigernden Summe pr. 6000 Duk. s. N. G. zur Gerichtswissenschaft nehmende Bescheid in Rechtskraft erwachsen sein wird, den Restkaufschilling zu Gunsten der Gläubiger an das Lemberger k. k. Steuer- als gerichtliches Verwahrungskamt zu erlegen.

6) Sobald der Käufer den angebotenen Kaufschilling zur Gänze erlegt, oder sich rückfichtlich des nicht erlegten Betrages mit der Erklärung derjenigen Gläubiger, welche gemäß der bereits gefällten und rechtskräftigen Zahlungsordnung vom 1. Februar 1858 z. Z. 3708, 3709 und 3710 in den Kaufpreis eingehen, daß sie ihm ihre Forderungen noch ferner belassen wollen, ausgemessen haben wird, wird ihm das Eigenthumsrecht zu der erstandenen Summe ausgefertigt, und die Lösung der auf den Kaufschilling zu übertragenden Lasten veranlaßt werden.

7) Sollte der Käufer diesen Bedingungen in was immer für einem Punkte nicht nachkommen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Feilbietung dieser Summe ausgeschrieben, und in einem einzigen Termine auch unter dem Nominalwerthe um was immer für einen Preis vorgenommen werden.

Hievon werden die Partheien und sämtliche Hypothekargläubiger, die bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannt sind Herrn Otto v. Ottenthal, die liegenden Nachlassmassen des Georg Papajohann und des Alexander Dogranti, ferner alle jene Gläubiger, welche zu dem vom Herrn Johann Glogowski über der Summe von 6000 Duk. versicherten Vadium pr. 3250 fl. RM. ein Recht haben sollten, endlich alle jene Gläubiger, welche nach dem 18. Oktober 1859 dingliche Rechte erworben haben, oder noch erwerben würden, oder denen der gegenwärtige Liquidationsbescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, durch den ihnen hiemit zu diesem, so wie zu allen nachfolgenden Akten in der Person des Herrn Advokaten Dr. Tarnawiecki mit Substituierung des Herrn Advokaten Dr. Czajkowski bestellten Kurator und durch Edikte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.
Lemberg, am 7. Dezember 1859.

(129)

Konkurs-Verlautbarung.

(1)

Nro. 32-pr. Zu besetzen ist: Eine Finanzkonzipistenstelle bei der k. k. Finanz-Prokuratur in Krakau in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlich 840 fl., im Falle der Gradualvorrückung im Konfiskationsstande eine mit 735 und 630 fl. ö. W.

Bewerber um diese, dem Stande der Finanzkonzipisten der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Krakau angehörigen Stellen, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der bisher geleisteten

Dienste und erworbenen Geschäftskennnisse, des stitlichen und politischen Wohlverhaltens, der Kenntniß der Landessprache, ferner der für den Finanz-Profuratordienst erforderlichen juristischen Ausbildung, und in einer entweder im Fiskaldienste oder bei einem Advokaten oder Gerichte erworbenen Rechtspraxis im vorgeschriebenen Wege bis 12. Februar 1860 bei der k. k. Finanz-Profuratur in Krakau einzubringen. Krakau, am 12. Jänner 1860.

(131) **Lizitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 33. Zur Verpachtung der zur Domäne Jaworow gehörigen Meierhöfe, u. s.

Zu Jaworow mit 350 Joch 308 □ Rlf. und Nowiny nächst Jaworow mit 256 Joch 474 □ Rlf. auf die Dauer vom 1. April 1860 bis Ende Juni 1869 wird eine neuerliche Lizitation am 26. Jänner 1860, und im Falle des Mißlingens am 13. Februar 1860 beim Jaworower Kameral-Wirthschaftsamt abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt für den Jaworower Meierhof 820 fl. 20 kr., und für den Nowiner 601 fl. ö. W.

Als Vadium muß der 10te Theil des Aukrufspreises vor der Lizitation bar erlegt werden.

Mit der Pachtung werden an Winterausfaat beim Meierhofe Jaworow 46 Koroz 8 Garnez Korn, und 9 Koroz 24 Garnez Weizen, in Nowiny 25 Koroz 8 Garnez Korn, und 5 Koroz 16 Garnez Weizen angebaut übergeben werden.

Schriftliche mit Vadium belegte Anbothe werden am Lizitationstage nur bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden.

Vom k. k. Kameral-Wirthschaftsamt.

Jaworow, den 13. Jänner 1860.

(83) **E d i k t.** (3)

Nro. 45905. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Franz Szynglarski im weiteren Exekutionswege der rechtskräftigen Zahlungsaufgabe vom 9. Dezember 1853 Z. 10593 wider die erklärten Erben des Josef Göttinger, nämlich die minderjährigen Kinder der ersten Ehe, als: Marie Theresie zw. N. Göttinger, verehelichte Nechay, Josef und Anna Göttinger, dann die minderjährigen Kinder zweiter Ehe Ludwig und Johann Göttinger ersiegten Wechselforderung von 1000 fl. RM. sammt 6% Zinsen vom 28. September 1853, Gerichtskosten pr. 4 fl. 15 kr. und vorhergehend mit 10 fl. 50 kr. RM. und 25 fl. ö. W. und gegenwärtig mit 30 fl. 20 kr. ö. W. zweifachten Exekutionskosten — die exekutive Feilbietung der dem Schuldner gehörigen Realitätshälfte Nro. 453¹/₂ bewilligt und in zwei auf den 26. Jänner und 23. Februar 1860 Nachmittags 4 Uhr bestimmten Termine ausgesprochen wird, bei welchen die fräuliche Realitätshälfte nur um oder über den Schätzungswert verkauft werden wird. Zugleich wird für den Fall, daß in diesen Terminen die Realität nicht um oder über den Schätzungswert verkauft werden könnte, zur Festsetzung erleichternder Bedingungen die Tagfagung auf den 24. Februar 1860 Vormittags 11 Uhr bestimmt, zu welcher sämmtliche Hypothekargläubiger unter der Strenge vorgeladen werden, daß die ausbleibenden der Mehrzahl erscheinenden Gläubiger britend angesehen werden. Die Feilbietungsbedingungen werden nachstehends festgesetzt:

1) Zum Aukrufspreise wird die Hälfte des durch den gerichtlichen Schätzungsakt vom 3. September 1858 erhobenen Schätzungswertes der ganzen Realität Nro. 453¹/₂ pr. 34 358 fl. 53 kr. ö. W., demnach der Beitrag von 17179 fl. 26¹/₂ kr. ö. W. angenommen und wird diese Realitätshälfte in den ersten zwei Terminen nicht unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

2) Jeder Kauflustige ist gehalten, vor Beginn der Feilbietung 10% des Schätzungswertes, d. i. den Betrag von 1718 fl. ö. W. und zwar im Baaren oder in galiz. Sparkassenscheinen oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditanstalt, welche nach ihrem in der Lemberger Zeitung erschilderten Kurse angenommen werden zu Händen der Lizitationskommission als Vadium zu erlegen, welches Vadium dem Verbieter in den Kaufpreis eingerechnet, und nach geschehener Feilbietung zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber zurückerstattet werden wird.

3) Die auf der besagten Realitätshälfte haftenden und von derselben unrentablen Dienstbarkeiten dom. 14. p. 553. n. 1. und 2. on. — dom 105. pag. 254 n. 16. on. hat der Ersüher ohne Abzug von dem angebotenen Kaufschillinge zu übernehmen.

4) Der Verbieter ist verpflichtet, die erste Kaufschillingehälfte, in welche das erlegte Vadium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen nach Rechtskräftigwerden des Bescheides, womit das Lizitationsprotokoll zu Gericht angenommen wird, die andere Kaufschillingehälfte hingegen nach Rechtskräftigwerden des Bescheides, womit die Zahlungsordnung der Gläubiger festgestellt wird, an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, bis dahin aber den Kaufschillinge mit der Verbindlichkeit zur Entichtung der 5% halbjährig anticipativ an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu zahlenden Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besizes auf der mittelst gegenwärtiger Feilbietung an sich getragenen Realitätshälfte zu Gunsten der intabulirten Gläubiger sicherzustellen.

5) Sobald der Käufer die erste Kaufschillingehälfte erlegt, und die zweite gemäß Absatz 4 sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigenthumdekret der ersandenen Realitätshälfte ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besiz dieser Realitätshälfte eingeführt, und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten aus der gekauf-

ten Realitätshälfte gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen. Alle aus diesem Kaufe nach dem Allerhöchsten Erbpachtentente vom 9. Februar 1850 entfallenden Realgebühren hat aber der Käufer aus Eigenem zu tragen.

6) Die landesfürstlichen Steuern, Grundlasten und andere Verbindlichkeiten hat der Käufer vom Tage der Übergabe der ersandenen Realitätshälfte in seinen physischen Besiz aus Eigenem zu tragen. Von dieser Zeit an gebühren ihm aber auch alle Einkünfte der ersandenen Realitätshälfte.

7) Wenn der Käufer die hier angeführten Bedingungen und namentlich der im Absatz 4 angeführten Bedingung nicht Genüge leisten sollte, so wird auf Ansuchen der Gläubiger oder der gegenwärtigen Eigentümer die ersandene Realität auf Gefahr und Kosten des Käufers ohne eine neue Schätzung und nur in einem einzigen Termine um welche immer für einen Preis veräußert, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer für den aus der Lizitation erwachsenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Angeide und der etwa erlegten ersten Kaufschillingehälfte, sondern überhaupt mit seinem ganzen Vermögen den Gläubigern und dem Exekutor verantwortlich sein wird.

8) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilbietenden Realitätshälfte hypothekirten Schulden bis zum Betrage des erzielten Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen von der allenfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

9) Jeder Kauflustige kann den Schätzungspreis der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registratur einsehen, bezüglich der Größe der von dieser Realität zu entrichtenden Steuer und öffentlichen Angaben werden die Kauflustigen an das k. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Partheien und sämmtliche Hypothekargläubiger und zwar die Nachlassmasse des Johann Fränkel und die Gläubiger unbekanntes Aufenthaltes als Ferdinand Vergani, Malwine Bilińska, T. V. Steiobrecher, Eduard Biliński, Dawid Neumark, dann alle Jene denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugesellt werden könnte, oder die nach dem 25. April l. J. ein Hypothekrecht auf die zu veräußernde Realität erlangen sollten, durch den hiemit zum Kurator derselben bestellten Herrn Dr. Jablonowski mit Substitution des Herrn Dr. Madejski verständig.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, am 15. Dezember 1859.

(107) **E d i k t.** (3)

Nro. 16732. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem Herrn Franz Komarnicki mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß gegen denselben auf Ansuchen des Mayor Sturm im Grunde Wechsels ddo. Zastawna den 30. November 1856 Zahlungsaufgabe über die Wechselsumme von 50 fl. RM. oder 52 fl. 50 kr. ö. W. f. N. G. unterm 14. Dezember 1859 Z. 16732 erlassen worden ist.

Da der Aufenthaltort des belangten Franz Komarnicki unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu seiner Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Kamil als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehalte dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertretung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem derselbe sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 14. Dezember 1859.

(90) **E d i k t.** (3)

Nro. 46614. Vom k. k. Lemberger Landes- als Zivilgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekanntem Michael Schlumper oder für den Fall seines Ablebens seinen dem Namen und Wohnorte nach unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Kasper und Thekla Szadkowskie und Anton Czerwiński Namens der minderjährigen Katharina Czerwińska unterm 12. November 1859, Zahl 46614, wegen Lösung der dom. 43. pag. 437. n. 1. on. haftenden (Galizien bezüglich) der Summen pr. 348 flp. und 72 flp. aus dem Pausenstande der Realität Nro. 429 ¹/₂ sammt Bezug post dom. 43. pag. 437. n. 1 extab. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 29. Februar 1860 um 10 Uhr Früh angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Blumenfeld mit Unterstellung des Herrn Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Menkes als Kurator benetzt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehalte dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Vertreter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertretung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 20. Dezember 1859.

(133) Kundmachung. (2)

Nr. 1. Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat laut Erlasses vom 22. Dezember 1859 Z. 53983-332 für das erste Colar-Semester 1860 vom 1. Jänner 1860 das Posttrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post, und zwar:

In Niederösterreich mit	1 fl. 30 kr.
" Oberösterreich mit	1 " 24 "
" Salzburg mit	1 " 36 "
" Steiermark mit	1 " 30 "
" Böhmen mit	1 " 40 "
" Währen und Schlessen mit	1 " 34 "
" Tirol und Vorarlberg mit	1 " 20 "
In Küstenlande mit	1 " 56 "
In Krain mit	1 " 56 "
In Bisher Bezirke mit	1 " 22 "
" Preßburger Bezirke mit	1 " 20 "
" Sedenburger Bezirke mit	1 " 20 "
" Kaschauer Bezirke mit	1 " 14 "
" Gerschwardener Bezirke mit	1 " 14 "
" Montan-Distrikte und Zengger M. G. Bezirke mit	1 " 46 "
" Piccauer u. Otthochner Regiments-Bezirke mit	1 " 40 "
" Dauliner Regiments-Bezirke mit	1 " 56 "
" übrigen kroatisch-slavonischen Post-gebiete mit	1 " 18 "
In der serbischen Wojwodschafft und im Temeser Banate mit	1 " 20 "
" Stebenbürgen mit	1 " 10 "
In Krakauer Regierungs-Bezirke mit	1 " 10 "
" Lemberger	" " 98 "
" Czernowitzer	" " 96 "

h. Währ. festgesetzt, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
K. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg, am 12. Jänner 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 1. Wysokie c. k. Ministerium finansów ustanowiło dekretem z 22. grudnia 1859 l. 53983-332 na pierwsze półrocze słowne 1860. począwszy od dnia 1. stycznia 1860, należność pocztowa od jednego konia i pojedynczej poczty:

W niższej Austrii na	1 zł. 30 cent.
" wyższej Austrii na	1 " 24 "
" Salzburgu na	1 " 36 "
" Styrii na	1 " 30 "
" Karyntyi na	1 " 40 "
" Czechach na	1 " 34 "
" Morawii i w Szląsku na	1 " 20 "
" Tyrolu i Vorarlbergu na	1 " 56 "
" Istrii na	1 " 56 "
" Krainie na	1 " 36 "
" Pesztyńskim powiecie na	1 " 22 "
" Preszurskim	" " 20 "
" Oedenburskim	" " 20 "
" Koszyckim	" " 14 "
" Wilko-Waradyńskim powiecie na	1 " 14 "
" dystrykcie górniczym i Zenggerskim powiecie wojskowym na	1 " 46 "
" powiecie Likkańskiego i Ottokańskiego pułku na	1 " 40 "
" powiecie Ogulianskiego pułku na	1 " 56 "
Na innem kroacko-slawońskim terytorium pocztowem	1 " 18 "
W Województwie Serbskiem i Temeskim banacie na	1 " 18 "
" Siedmiogrodzie na	1 " 10 "
" Krakowskim okręgu rządowym na	1 " 10 "
" Lwowskim	" " 98 "
" Czernowieckim	" " 96 "

wal. austr., co się niniejszem podaje do wiadomości powszechnej.

C. k. gal. Dyrekcya pocztowa.

Lwów, 12. stycznia 1860.

Anzeige-Blatt.

(118)

Kundmachung.

Die k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn hat sich veranlaßt gefunden, die bisherigen Personen-Stationen Bierzanow und Niepolomice auch für den Gilgutverkehr und die Anhalt-Stationen Bogumilowice und Czarna für den unbeschränkten Personen-, Gepäck- und Gilgutverkehr bis auf Weiteres zu eröffnen.

Vom 1. Februar 1860 an findet in den genannten 4 Stationen die Aufnahme und Beförderung von Personen, Gepäck und Gilgut nach und von allen Stationen der eigenen Bahn, sowie nicht minder des Gepäcks und Gilgutes auch nach und von allen Stationen der Kaiser Ferdinand-Nordbahn statt.

Wien, am 20. Dezember 1859.

K. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

(71)

Kundmachung.

(2)

Nr. 43417. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte in Zivilsachen wird hiemit kundgemacht, daß zur Herbeibringung der von Feige Fränkel als Rechtsnehmerin der Maria Sieczkowska erlegten Forderung pr. 100 Duk. und 176 fl. K.M. f. R. G. die derselben zur Hypothek dienende, über den Gütern Duńkowiec dom. 420. pag. 337. n. 107. on. für Heinrich Lapiński intabulirte Summe pr. 2000 Duk. oder 10 000 fl. K.M. f. R. G. in drei nach einander folgenden Terminen, d. i. am 9. Februar, 23. Februar und 8. März 1860 in der Amtskanzlei dieses k. k. Landesgerichtes, jedesmal um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen feilgeboten werden wird:

1) Als Aufrufpreis wird der Nominalwerth dieser Summe pr. 10.000 fl. K.M. oder 10.500 fl. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 20. Theil des Nominalwerthes der zu veräußernden Summe im Betrage von 515 fl. ö. W. zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren, oder in nach dem Kurse des Lizitationstages oder des nächsten ihm vorangehenden Tages zu berechnenden Pfandbriefen der galiz. pänd. Kredit-Anstalt, der öffentlichen Staats- oder galizischen Grundentlastungs-Obliigationen zu erlegen, welches Angeld dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach der beendigten Lizitation zurückgestellt werden wird.

3) Der Meistbieter ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach erfolgter Rechtskraft des den Lizitationsakt zu Gericht nehmenden Bescheides den ganzen Kaufschilling nach Abschlag des Angeldes an das gerichtliche Erlagsamt im Baaren zu erlegen, widrigenfalls auf Ansuchen der Exekutionsführerin eine neuerliche Lizitation dieser Summe in einem einzigen Termine auf Gefahr und Kosten des vertragsrückständigen Erhebers ausgeschrieben und diese Summe um was immer für einen Preis veräußert werden wird.

4) Der Meistbieter ist gehalten die auf der erstandenen Summe hypothekirten Forderungen, in so weit der Kaufschilling reicht, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Geldforderung vor dem allenfalls vorgesehenen Aufkündigungsstermine nicht übernehmen wollen.

5) Sobald der Erheber den ganzen Kaufschilling nach Abzug der etwa zu übernehmenden, in den Kaufpreis einretirenden Forderungen gerichtlich erlegt haben wird, wird ihm das Eigenthumskreuz der erstandenen Summen ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten intabulirt und die auf derselben hypothekirten Lasten mit Ausnahme der übernommenen aus dem Lastenstande dieser Summe gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen werden.

6) In den obigen drei Terminen wird die zu veräußernde Summe nicht unter dem Nominalwerthe veräußert werden, für den Fall aber, als sich im dritten Termine kein Käufer um den Nominalwerth fände, wird behufs Feststellung erleichternder Bedingungen auf den 22. März 1860 um 4 Uhr Nachmittags eine Tagfahrt anberaumt und werden zu derselben sämtliche auf der Summe vorgemerkten Gläubiger, und zwar mit dem Anhange vorgeladen, daß die Ausbleibenden zur Mehrzahl der Stimmen der Erscheinenden gezählt werden würden.

7) Der Tabularertrakt der zu veräußernden Summe liegt in der Registratur zur Einsicht offen, der Lastenstand der Güter Duńkowiec, auf welchen die zu veräußernde Summe haftet, kann in der Landtafel eingesehen werden.

Von dieser Veräußerung werden beide Theile, die Eigenthümer der zur Hypothek dienenden Güter Duńkowiec, dann die Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, diejenigen aber, welchen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach Ausschreibung der Veräußerung an die Gewähr gelangen sollten, wie auch der dem Wohnorte nach unbekanntes Hr. Nicolaus Bartmański durch den hiemit zu diesem wie auch zu allen nachfolgenden Akten zum Kurator bestellten Herrn Advokaten Hönigsmann mit Substituturung des Herrn Advokaten Czajkowski und durch Edikt verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Lemberg, den 29. November 1859.

Doniesienia prywatne.

Obwieszczenie.

(2)

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika widziała się spowodowaną upoważnić na teraz dotychczasowe stacje osobowe kolei Bierzanów i Niepolomice także do pilnych przesyłek, a stacje kolei Bogumilowice i Czarna do nieograniczonego przyjmowania osób, pakunków i pilnych przesyłek.

Począwszy od dnia 1. lutego 1860 r. wzmiankowane cztery stacje odsyłać i odbierać będą osoby, pakunki i pilne przesyłki do i od wszystkich stacji własnej kolei, jak niemniej pakunki i pilne przesyłki do i od wszystkich stacji kolei północnej Cesarza Ferdynanda.

Wiedeń, dnia 30. grudnia 1859.

C. k. uprzyw. kolej galic. Karola Ludwika.

Neues sicheres Heilverfahren bei der egyptischen Augenepidemie.

Gerade in dem Augenblicke, als zwei Landesplagen, „vernichtende Rinderpest und eine verheerende Augenepidemie“ die Provinzen der österrichischen Monarchie wie auch andere Staaten durchziehen, erscheint in der Hauptstadt Galiziens ein Arzt, Namens **Zieliński**, der einzig und allein unter den europäischen Ärzten und Augenärzten gegen die egyptische Augenentzündung mit einer ganz neuen, eigenen Methode in That und Wort zu Felde zieht. Nach seiner eigenthümlichen Behandlungsweise erfordert eine neu entstandene egyptische Augenentzündung bloß 14 Tage, dagegen jene schon mit Narkotika fruchtlos 1 bis 15 Jahre behandelten Augen brauchen nur 4 bis 6 Wochen Behandlungszeit. Die evidenten Vortheile dieser neuen Methode sind also außerdem, daß der Augenranke in der kürzesten Zeit hergestellt wird, noch jene, daß ein Privatmann während seiner Kurzeit die Geschäfte nachsehen oder besorgen, dagegen der Soldat in der Kriegszeit als ein in der Behandlung stehender Augenranke, auf dem Schlachtfelde dennoch fortsetzen kann, während ein Kriegsmann nach der jetzt noch allgemein in Europa üblichen Methode des Augenliederbrennens behandelt, gleich nach dem Einbrennen der Augenlieder und der Augen durch den hervorgerufenen Ueberreiz der Narkotika und durch die in Folge des Brennens entstandene furchtbare Lichtscheu für 1 bis 7 Tage, ja oft für 7 Monate ganz untauglich gemacht wird, und welche Lichtscheu nach jedem wiederholten Brennen sich in's enorme potenzirt und volens volens in's Unendliche verlängert wird. Daß also die heute in ganz Europa übliche, beim Mangel einer andern besseren, auch nur deshalb durchgehends gangbare Methode des Augenliederbrennens nicht die Beste für Zivilranke, und bei Militärpersonen erfolglos und nachtheilig ist, und sogar hindernd in ganze Corps am Schlachtfeld eingreift, wodurch sie total unbrauchbar werden (was für den Ausgang strategischer Zwecke nicht gleichgiltig sein kann), wird Jedermann leicht einsehen. — Entschieden sprechen also die Prärogative dieser neuen Methode für deren Brauchbarkeit und deren wohlthätige Erfolge, daher auch zu wünschen ist, daß die übliche Methode des Augenliederbrennens von der neuen Zieliński'schen verdrängt, und bald in der Welt unter der leidenden Menschheit bekannt wie auch eingeführt wäre; denn selbst die Regierungskäuslagen, als auch die der Gemeinden, die für die langjährige, fruchtlose Behandlung und eigentlich wegen der üblichen aber

vergeblichen Methode des Augenbrennens gemacht worden, wären bei der neuen schnellen Behandlung auf Nulla reduziert, daher auch die Ersparniß an Zeit, Geld und Leiden der Menschen wie Verhütung vielseitiger Blindheit sammt Ueberfüllung der Blindeninstitute, eine außerordentliche, und für Viele eine Wohlthat. Nur bei Anwendung der neuen Methode Dr. Zieliński sind die vielen unheilbaren Folgekrankheiten nie zu erwarten, weil sie eben da nicht zugelassen werden, mithin auch eine möglich werdende Blindheit erst bei dieser Methode nie zu befürchten ist, da ihr jeder Eintritt von vorn herein abgeschnitten wird, was bei der Brennmethode der Narkotika durchaus nicht möglich war. Nach al' dem was vorliegt, bleibt immer für die Stadt Lemberg ein schönes Andenken für alle Zeiten, daß in dem Schoße dieser Hauptstadt ein Arzt so glücklich war, welcher vermag der über ganz Europa heut ausgebreiteten Augenepidemie Einhalt zu thun. Der genannte Arzt ist auch bereit jeder auswärtigen hohen Regierung fremder Staaten, die in ihren Zivil- und Militär-Spitälern diese sichere und schnelle Behandlungsart der Augen einzuführen gesonnen wären, auf eingegangene Aufforderung seine Methode an Ort und Stelle praktisch an Augenkranken zu appliciren, und deren einzelne Nuancen bei beginnender, vorgeschrittener Augenkrankheit oder deren Folgeleiden, wie auch bei der durch Narkotika schonungslos gemachten Brennmethode und jeder anderen künstlichen Augenmalretirung in jedem gegebenen Falle darzustellen, um die betreffenden Spitalärzte mit der neuen Methode vertraut zu machen. Auch ist nur dieser Methode vorbehalten und ihr erst möglich, der heute in Europa im greßartigen Maßstabe ausgebreiteten Augenepidemie Eckranken zu setzen und zum Schweißen zu bringen.

Da Lemberg gegenwärtig nur noch 12 Meilen von der Eisenbahn entfernt liegt, so können die Augenleidenden aus entferntesten Gegenden der österrichischen Monarchie, wie auch von entlegensten fremden Staaten heut zu Tage sehr leicht durch Benützung der Eisenbahnen nach Lemberg kommen, um beim genannten Arzte sich seiner schnell heilenden Methode zu unterziehen. — Wir verweisen daher noch die Hilfe suchenden auf des genannten Arztes beiliegende ärztliche heutige Ankündigung.

(130)

Ärztliche Anzeige.

Am 1. Jänner 1860 beginnt der am Ringplaz sub No. 48 im Henemann'schen Hause, vis-à-vis der Hauptwache, 2. Stock sich ansäßig machende

Doctor, Augen-, Zahn-, Ohren- und Frauen-Arzt

seine Ordinationen, wozu er im Winter Bermittags die Stunden von 9 bis 12, dagegen Nachmittags von 3 bis 4 Uhr bestimmt. Zu Augen-, Ohren-, Zahn-Operationen u. wollen die deren Benötigenden wegen erforderlichen Tageslicht lieber Vormittags erscheinen. Bei innerlichen Krankheiten sind die festgesetzten Stunden nach Belieben zu wählen.

NB. Da die Augenepidemie nicht nur in Lemberg und ganz Galizien, aber gar im ganzen Kaiserreiche auf eine auffallende Art sich ausgebreitet hat, so hat der Gefertigte den Augenleidenden zu melden, daß er die heut übliche ärztliche Methode „des Augenbrennens mit Narkotika“ schon längst verlassen habe, da ihm eine 18-jährige in- und ausländische Erfahrung eine ganz sichere Methode in die Hand gegeben hat, die der Gefertigte derart ausgebildet, daß nach derselben jede neu entstandene egyptische Augenentzündung

in 2 Wochen,

dagegen jede veraltete, 10 bis 15 Jahre alte und durch 15 Jahre mit Narkotika fortwährend resultatlos behandelte Augenentzündung vom Gefertigten binnen 6 Wochen ohne

alle Narkotika und ohne alles Augenliederbrennen auf das Vollkommene geheilt wird. — Diese neue Methode ist selbst in Pensionaten, Kinder-Instituten, Zivil- und Militär-Spitälern, ja auch bei Soldaten am Schlachtfeld, wobei die leidende Mannschaft verwendbar sein kann, vollkommen geeignet. — Da die herrschende Augenepidemie so gut in Städten wie in Dörfern, wie auch in allen Klassen haust, ja selbst viele Aerzte befällt, so mache ich aus meiner Methode gar kein Geheimniß, vielmehr will ich durch den Druck meine Methode so begreiflich bekannt machen, daß nicht nur jeder Arzt, der keine specielle oculistische Ausbildung besitzt, sie leicht appliciren, aber auch jeder Mensch einen andern behandeln kann, namentlich in Gegenden wo keine Aerzte sind. — Diese Beschreibung wird bald unter dem Titel „**Lemberger Zieliński'sche Methode**“, die egyptische Augenentzündung ohne alle Narkotika zu behandeln, erscheinen! — Der Gefertigte macht daher sowohl die Herren Aerzte als auch alle Augenkranken darauf aufmerksam. — 8000 nach der Methode im Lande und Auswärts behandelte und vollkommen ausgeheilte Augenranke sprechen laut für die Güte dieser Methode; auch ist kein Arzt in Oesterreich oder im Ausland, der es sagen könnte, daß er nach ihm einen (recidivirenden) Augenranken auf's Neue behandelt habe.

Lemberg, den 20. Dezember 1859.

Eduard Zieliński,

Doctor der gesammten Medicin.

(115)

Przedpłatana

TYGODNIK

rolniczo-przemysłowy

rok 1860.

Tygodnik rolniczo-przemysłowy, wydawany przez c. k. Towarzystwo gospodarzo-rolnicze Krakowskie, będzie wychodził w roku 1860 pod temi co dotąd warunkami, raz na tydzień arkusz w 4ce.

Cena przedpłaty wynosi z przesyłką:

półrocznie zł. 3 cent. 20 wal. austr.

rocznie zł. 6 cent. 40 „

W Królestwie Polskiem przyjmują przedpłatę wszystkie urzędy pocztowe za cenę półroczną rub. sr. 3 kop. 8.

Przedpłatę na Tygodnik należy przesyłać franco pocztą pod adresem: „**Do Redakcyi Tygodnika rolniczo-przemysłowego w Krakowie**“, w biurze c. k. Towarzystwa gosp. roln. Krakowski-go, przy ulicy Szewskiej Nr. 335/6, z wyrażeniem *pieniądze prenumeracyjne*, gdzie również adresowane być winny franco wszelkie zgłoszenia się przedmiotu pisma tego dotyczące.

Dla tych, co ty pragneli mieć drugie półroczje Tygodnika z r. 1859 albo cały jego rocznik, mogą być jeszcze przesłane według życzenia po cenie powyżej wyrażonej.

(86—2)

Der Zucht-Widder-Verkauf

aus der Vollblut-Stammzucht der Herrschaft Giermakówka, Cortkower Kreises,

beginnt jeden Jahres den 1. Januar und dauert bis zur Wollschur Ende Mai.

Die Preise für die Widder sind durchweg zeitgemäß gestellt. Für jene Herden, welche Wolle im Werthe bis 120 fl. pr. Zentner liefern, sind vorzügliche Widder im Preise von 30 bis 60 fl. pr. Stück aufgestellt. Widder für Papiere sind von 100 bis 300 fl. tax. et.

Giermakówka, den 24. Dezember 1859.

Julius Schnurpfeil,

General-Bevollmächtigter.

(14—5)

Gas-Anstalt.

Der Preis der Holzkohlen ist 40 fr. österr. Währ. pr. Korzh bei Abnahme von mindestens 10 Korzh, 35 fr. öst. Währ. pr. Korzh. Lemberg, den 13. Jänner 1860.

(112—2)

Dobra Mokrzan Wielkie, w ziemi Przemyskiej leżące, są wraz z inventarzem do sprzedania lub na dłuższy czas do wydzierżawienia — Blizszą wiadomość można powziąć na gruncie albo we Lwowie pod Nrm. 181 m. u W. Deudora.

(41—3)